Zeitschrift: Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen

Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de

l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale

ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

Band: 96 (1998)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen = Communications

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rekurse der Taxpunktwerte

Der SHV bei Ruth Dreifuss

Im November empfing Bundesrätin Ruth Dreifuss eine Delegation des SHV zu einem eineinhalbstündigen Gespräch. Anlass dafür waren die Taxpunktwerte mit den hängigen Rekursen in mehreren Kantonen, Ziel des Treffens, der Bundesrätin Angebot und Anliegen der Hebammen näherzubringen. Die Delegation, bestehend aus Clara Bucher, SHV-Zentralpräsidentin. Liliane Maury Pasquier, Nationalrätin und freischaffende Hebamme, Anne-Marie Mettraux. Ko-Präsidentin der Sektion Fribourg und freischaffende Hebamme, und Petra Studach, Mitglied des Zentralvorstands, brachte Ruth Dreifuss zunächst Berufsbild und Angebot der Hebammen näher. Dabei wurde die selbständige Tätigkeit in der Physiologie und das damit verbundene Sparpotential bei den Gesundheitskosten betont. «Modelle wie in Holland, wo jede Frau

in der Regel durch eine Hebamme betreut und nur bei auftretenden Risi-



ken oder Komplikationen an den Arzt überwiesen wird, haben Frau Dreifuss sehr interessiert und hellhörig gemacht», äussert sich Clara Bucher befriedigt. Im weiteren argumentierten die Hebammen, weshalb Geburtshäuser als – kostengünstige – Leistungserbringer im neuen KVG aufgeführt werden soll-

ten. Da sie ohne ärztliche Betreuung funktionieren, können sie nicht ohne weiteres in die Kategorie der Spitäler eingeteilt werden.

Auch bei Otto Piller

Die Delegation plädierte bei den Taxpunktwerten für eine sinnvolle Regelung, welche das Einkommen einer freiberuflichen in etwa dem Einkommen einer angestellten Hebamme angleicht. Vor dem Gespräch mit Ruth Dreifuss hatte ein Treffen mit Otto Piller, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BAS) stattgefunden. Das BAS hatte in seiner Stellungnahme zu den Taxpunktwerten, welche für die Meinungsbildung des Justizdepartementes und des Gesamtbundesrats sehr wichtig ist, teilweise unkorrekte und für die Hebammen nicht akzeptable Argumente gebraucht. «Otto Piller erklärte sich bereit, der Sache nachzugehen und unsere Argumente weiterzuleiten», fasst Clara Bucher zusammen. Kritik an der «Unsere BAS-Stellungnahme konnten wir auch bei Bundesrätin Dreifuss vorbringen». Am Schluss betonte die Delegation noch die Dringlichkeit und Wichtigkeit der Mutterschaftsversicherung. Die Hebammen verliessen das Bundeshaus mit dem Eindruck, Bundesrätin Dreifuss habe die Anliegen des SHV und der Hebammen als wichtige Anbieterinnen im Gesundheitswesen aufmerksam aufgenommen.

Jubiläum

«Schweizer Hebamme» ist 95!

Am 15. Januar 1903 stellte der damalige Zentralvorstand des «Schweizerischen Hebammenvereins» in einem schüchternen Editorial «um wohlwollende Aufnahme bittend», die Nr. 1 der «Schweizer Hebamme» vor. In die Redaktionsaufgaben teilten sich ein Doktor der Geburtshilfe («für den wissenschaftlichen Teil») und eine Hebamme («für den allgemeinen Teil»).

Die Publikation löste eine frühere Hebammenzeitung ab, die ein Gummiartikelwarenhändler(!) unter Beihilfe eines Gynäkologen seit 1894 herausgegeben hatte, und welche sich vor allem durch wiederholte Verunglimpfungen des Hebammenberufes auszeichnete. Während mehrerer Jahre liessen sich

die Mitglieder des SHV zu einem obligatorischen Abonnement der Hebammenzeitung verpflichten und lasen dabei unter anderem Sätze wie «...der weibliche Arzt... macht die Hebamme überflüssig». Dann fand auch ihre Sanftmut ein Ende und sie nahmen die Sache selber in die Hand. Die «Schweizer Hebamme» wurde endgültig offizielles Organ des SHV.

Quelle: 100 Jahre Schweizerischer Hebammenverband, Festschrift zum 100jährigen Jubiläum, 1994.



Podiumsdiskussion

Ist Abtreibung Hebammensache?

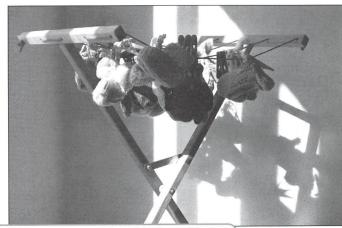
Freitag, 13. März, 17 Uhr Hotel Olten in Olten

Medienberichte über Spätabtreibungen, politische Vorstösse zum gleichen Thema, die Diskussion über die Fristenlösung lösen landauf landab Emotionen und weltanschauliche, religiös gefärbte oder juristische Plädoyers aus. Sie rühren an Fragen der Ethik, der Gleichstellung, der Selbstbestimmung und der Freiheitsbegriffe. Wir Hebammen stehen als Spezialistinnen beim Kinderkriegen und als Ausführende bei Spätabtreibungen mitten in diesem Spannungsfeld. Unsere Meinung interessiert die Öffentlichkeit. Aber wer von uns hat - hinund hergerissen zwischen Emotionen und Verstand - eine feste Meinung? Wer sucht nicht nach Informationen und Argumenten?

Unter der Leitung von Anita Frigg diskutieren Persönlichkeiten aus Religion, Ethik, Medizin und Praxis Aspekte dieses Themenkomplexes. Organisiert wird der Anlass von der Fort- und Weiterbildungskommission des SHV, Unkostenbeitrag Fr. 10.—.

Fotowetthewestoo Fotos

Die Aufgabe der aus Hebammen, Sekretariat und Redaktion zusammengesetzten Jury war keine einfache: aus weit über 100 Dias, Farbund Schwarzweissfotos die zehn Gewinnerbilder zu wählen, fiel alles andere als leicht! Doch hier sind sie, die Namen der Gewinnerinnen:



2. Rang: Susanna Hufschmid, «Grosse Wäsche».

1. Rang

Christine Dress, Steinach

2. Rang

Susanna Hufschmid, Wilderswil

3. Rang

Barbara Göpfert, Bubikon

4. Rana

Annette Wälchli, Bülach

5. Rang

Brigitte Zwyssig, Romanel-sur-Morges

6. und 7. Rang

Susanna Hufschmid, Wilderswil

8. Rang

Kathrin Murri, Luzern

9. Rang

Martina Bürgler, Schwyz

10. Rang

Irmgard Hummler Aboufacher,

Beckenried

Ausserdem vergab die Jury auch einen «Prix spécial du jury» an den einzigen teilnehmenden Mann: Karl Weingart aus Emmenbrücke, Partner von Susanna Weingart, Hebamme.

Wir gratulieren und danken den GewinnerInnen und auch allen übrigen Teilnehmerinnen ganz herzlich! Mit Ihrer Teilnahme haben Sie der Redaktion zu einem wertvollen Fundus an schönen Fotos verholfen, die uns helfen, die «Schweizer Hebamme» noch attraktiver und «hebammennäher» zu machen. Die erstprämierte Foto «Lea» von Christine Dress (siehe Seite 23) hat bereits in der Dezembernummer auf Seite 5 den Beitrag über Wassergeburten illustriert.



Prix spécial: Karl Weingart, «Die nächste Wehe».

6400 Franken Entschädigung

Gleichstellungsgesetz hilft Schwangeren

Weil eine Frau wegen Schwangerschaft vor Stellenantritt eine Kündigung erhalten hat, soll der damalige Arbeitgeber die Frau mit 6400 Franken entschädigen. Dies hat die bernische Schlichtungskommission gegen Diskriminierung im Erwerbsleben vorgeschlagen.

Erst nach Unterzeichnung ihres Arbeitsvertrags bemerkte die Frau ihre Schwangerschaft und informierte darauf den Arbeitgeber. Sie wollte ihre Arbeit trotzdem antreten und nach der Geburt auch wieder aufnehmen. Aber noch am sel-

ben Tag sei ihr gekündigt worden, erklärte der Anwalt der Schwangeren. Da die Kündigung wegen der Schwangerschaft erfolgt war, handle es sich um einen Fall von Diskriminierung.

Die Schlichtungskommission bejahte den Tatbestand der Diskriminierung und einen Anspruch auf Entschädigung. Die Kündigung sei ein klarer Rechtsbruch des Gleichstellungsgesetzes und sei erfolgt, ohne dass der Arbeitgeber nach einer massgeschneiderten Lösung für die Frau gesucht habe. Zudem dürften nach heutiger

Tendenz in der Rechtsprechung Frauen in einem Anstellungsgespräch mehr zu einer Schwangerschaft befragt werden. Auch sei der Hinweis auf eine bestehende Schwangerschaft nicht erforderlich. Als Einigung schlug die Schlichtungskommission die Zahlung von zwei Monatslöhnen vor. Der Arbeitgeber wünscht keinen Vergleich, sondern will den Fall vor das Arbeitsgericht ziehen. Laut der Kommissionspräsidentin werde jedoch dem Arbeitgeber vor Gericht der Beweis schwerfallen, dass es sich

nicht um Diskriminierung handle.

Das Gleichstellungsgesetz schreibt den Kantonen die Einsetzung vorgerichtlicher Schlichtungsstellen gegen Diskriminierung im Erwerbsleben vor. Mir dem kostenlosen Schlichtungsverfahren, das ein Gerichtsverfahren zu vermeiden sucht, sollen insbesondere Frauen ermutigt werden, sich gegen Diskriminierung zu wehren. Die jeweils erzielten Einigungen sind wie Urteile durchsetzbar.

Quelle: «Berner Oberländer», 30.10.1997